Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 21. Oels, den 28. Mai 1881. 19. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 161. Oels, den 20. Mai 1881.

Die Kreiscommunalbeiträge pro 1880/81 betreffend.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, die Kreis-Communalbeiträge pro 1. April 1881 82 (8000 Mark für den Kreischausseebaufonds und 44000 Mark für alle übrigen Kreiscommunalbedürfnisse) per 52000 M. in zwei gleichen Raten und zwar zugleich mit der Steuereinzahlung in den Monaten Juni und Dezember cr. zu erheben.

Indem ich nachstehend die Repartition qu. 52000 Mark mit der Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringe, je die Hälfte der ausgeworfenen Beiträge mit den Steuern pro Juni und Dezember zur Kreiscommunalkasse hierselbst abzuführen, bemerke ich, daß die Repartition nach dem von der Kreis-Versammlung unter dem 20. April 1874 (Kreisblatt pro 1874 Seite 169) beschlossenen Vertheilungsmaßstabe aufgestellt worden ist und daß die Untervertheilung auf die Steuerpflichtigen innerhalb der Guts- und Gemeindebezirke nach § 10 der Kreisordnung nach demselben Maßstabe zu erfolgen hat.

Die Grund- und Gebäudesteuer der Eisenbahn-Gesellschaften ergeben die im Besitze der Ortsbehörden befindlichen bezüglichen Hebelisten. Was dagegen die Einkommensteuer anlangt, so ist dieselbe berechnet bei den Stationen der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn und zwar:

a. bei der Stadt Hundsfeld . . . . mit 1912 Mk.
b. „ „ Gemeinde Langewiese . „ 624 „
c. „ „ „ Bohrau . . . „ 785 „
d. „ „ Gutsbezirk Schloß Oels . „ 3591 „
e. „ „ der Gemeinde Gr.-Zöllnig „ 136 „
f. „ „ „ Stadt Bernstadt . . „ 1952 „

Bei der Untervertheilung ist nicht zu übersehen, daß die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der Klasse A I nicht voll, sondern unter Abzug von fünf und zwanzig Prozent zum Ansatz zu bringen ist.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebau-beiträge zu entrichten sind. Mark.	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark.	Pf.
Oels, Stadt mit Stadtvorw.	45146	55	9339	38
Bernstadt, Stadt	13581	80	2809	64
Hundsfeld, Stadt	6090	46	1259	92
Juliusburg, Stadt	1658	83	343	16
Allerheiligen, Gemeinde	226	22	46	80
„ Gut	908	05	187	85
Baruthe, Gemeinde	97	14	20	10
Bartkerey, Gemeinde	168	—	34	75
„ Gut	445	01	92	06
Bernstadt, Gemeinde	366	11	75	71
„ Schloß, Gut	1822	53	377	02
Bogschütz, Gemeinde	1520	48	314	54
„ Gut	1242	29	256	99
Bohrau, Gemeinde	1556	85	322	06
„ Gut	1468	47	303	78
Briese, Gemeinde	933	23	193	06
„ Gut	2121	24	438	82
Buchwald, Herzogl., Gem.	2711	50	560	92
„ „ Gut	1408	55	291	39
Buchwald, Fr. Anth., Gem.	41	38	8	56
„ „ Gut	337	67	69	85
Bukowintke, Gemeinde	200	12	41	40
„ Gut	112	66	23	31
Buselwitz, Gemeinde	227	35	47	03
„ Gut	1042	07	215	57
Carlsburg, Gemeinde	154	77	32	02
„ Gut	569	96	117	91
Crompusch, Gemeinde	80	38	16	63
„ Gut	326	35	67	51
Cronendorf, Gemeinde	389	87	80	65
Cunersdorf, Gemeinde	1372	63	283	95
„ Gut	936	98	193	83
Cunzendorf, Gemeinde	541	66	112	05
„ Gut	396	17	81	95
Dammer, Gemeinde	2357	10	487	61

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebau-beiträge zu entrichten sind. Mark	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark	Pf.
Dobrischau, Gemeinde	220	08	45	53
„ Gut	695	41	143	86
Döberle, Gemeinde	195	40	40	42
„ Gut	324	03	67	03
Dörndorf, Gemeinde	422	16	87	33
„ Gut	450	58	93	21
Domatschine, Gemeinde	400	67	82	88
„ Gut	486	67	100	68
Dzielonke, Gut	265	11	54	84
Eichgrund, Gemeinde	96	44	19	95
„ Gut	221	69	45	86
Fürsten-Ellguth, Gemeinde	661	56	136	86
„ Gut	970	01	200	66
Groß-Ellguth, Gemeinde	967	99	200	25
„ Gut	458	10	94	77
Klein-Ellguth, Gemeinde	1873	99	387	67
„ Gut	634	15	131	19
Neu-Ellguth, Gemeinde	201	76	41	74
Polnisch-Ellguth, Gemeinde	562	88	116	44
„ Gut	1442	37	298	38
Galbitz, Gemeinde	917	96	189	90
„ Gut	703	49	145	53
Gimmel, Gemeinde	584	26	120	86
„ Gut	1092	68	226	04
Görlitz, Gemeinde	326	44	67	53
„ Gut	588	23	121	68
Groß-Graben, Gemeinde	1350	46	279	37
„ Gut	873	38	180	67
Grüneiche, Gemeinde	68	59	14	19
„ Allodial-Gut	53	07	10	98
„ Lehn-Gut	71	17	14	72
Grüttenberg, Gemeinde	104	55	21	63
„ Gut	809	20	167	40
Gutwohne, Gemeinde	2145	65	443	87
„ Gut	1941	35	401	60
Hönigern, Gemeinde	224	79	46	50
„ Gut	517	52	107	06
Hundsfeld, Gut	528	97	109	43
Jackschönau, Gemeinde	322	43	66	70
„ Gut	775	53	160	43
Jeutwitz, Gemeinde	2521	33	521	58
Jäntschdorf, Gemeinde	720	60	149	07
„ Nieder-Gut	588	93	121	83
„ Ober- „	900	97	186	38
Juliusburg, Dorf, Gem.	782	97	161	97
„ „ Gut	1198	08	247	84
Kaltvorwerk, Gemeinde	109	33	22	62
„ Gut	258	56	53	49
Korschlitz, Gemeinde	986	49	204	07
„ Gut	1130	78	233	92
Kraschen, Gemeinde	915	38	189	36
„ Gut	713	83	147	67

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebau-beiträge zu entrichten sind. Mark	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark	Pf.
Kritschen, Gemeinde	809	19	167	40
„ Gut	840	58	173	89
Kurzwitz, Gemeinde	33	97	7	03
„ Gut	682	48	141	18
Lampersdorf, Gemeinde	650	03	134	47
„ Gut	2009	36	415	67
Langenhof, Gemeinde	401	67	83	09
„ Gut	687	43	142	21
Langewiese, Gemeinde	2038	33	421	67
Laubsky, Gemeinde	184	17	38	10
„ Gut	412	09	85	25
Leuchten, Gemeinde	1179	99	244	10
Loischwitz, Gemeinde	101	84	21	07
„ Gut	562	39	116	34
Ludwigsdorf, Gemeinde	1118	42	231	37
„ Gut	956	96	197	97
Maliers, Gemeinde	393	54	81	41
Medlitz, Gemeinde	129	76	26	84
„ Gut	56	72	11	73
Mirkau, Gemeinde	550	71	113	93
Mühlatschütz, Klein-, Gem.	297	53	61	55
„ Nieder- und Ober-Gemeinde	467	18	96	64
Mühlatschütz, Nieder-, Ober- und Klein-, Gut	903	01	186	80
Mühlatschütz, Mittel-, Gem.	588	84	121	81
„ „ Gut	485	—	100	33
Mühlwitz, Ober-, Gemeinde	475	03	98	27
„ „ Gut	391	16	80	92
„ Nieder-, Gem.	565	41	116	97
„ „ Gut	256	90	53	14
Naucke, Gemeinde	133	40	27	60
„ Gut	784	66	162	32
Netsche, Gemeinde	1192	52	246	69
„ Gut	1081	09	223	64
Neudorf b. B., Gemeinde	536	02	110	88
„ Gut	170	15	35	20
Neudorf b./J., Gemeinde	109	52	22	66
„ Gut	430	65	89	09
Neuhaus, Gemeinde	27	50	5	69
„ Gut	263	61	54	53
Neuvorwerk, Gut	369	47	76	43
Neuhof b. R., Gemeinde	62	32	12	89
„ Gut	142	10	29	40
Neuhof b./W., Gemeinde	68	48	14	17
„ Gut	366	26	75	77
Oels, Schloß, „	14406	06	2980	15
„ Klein-, Gemeinde	685	41	141	79
„ „ Gut	225	62	46	67
Oppeln u. Neugarten, Gut	378	62	78	32
Ostrowine, Gemeinde	391	40	80	97
„ Gut	646	77	133	80

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebaubeiträge zu entrichten sind. Mark	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark	Pf.
Pangau, Gemeinde	1094	62	226	44
„ Gut	1093	37	226	18
Patschkey, Gemeinde	1133	76	234	54
„ Gut	388	85	80	44
Peterwitz, Klein-, Gem.	610	48	126	29
Peuke, Gemeinde	395	26	81	77
„ Gut	954	26	197	40
Pischkawe, Gemeinde	113	34	23	45
„ Gut	215	70	44	62
Pontwitz, Gemeinde	1261	24	260	91
„ Gut	1515	05	313	42
Postelwitz, Gemeinde	545	05	112	75
„ Gut	1078	70	223	15
Prietzen, Nieder-, Gemeinde	188	24	38	94
„ Gut	926	43	191	65
Prietzen, Ober-, Gemeinde	454	70	94	06
„ Gut	414	71	85	79
Pühlau, Gemeinde	275	64	57	02
„ Gut	580	55	120	10
Raake, Gemeinde	166	71	34	49
„ Gut	579	85	119	95
Rathe, Gemeinde	1279	73	264	73
„ Gut	855	95	177	07
Reesewitz, Gemeinde	1009	76	208	89
„ Gut	922	81	190	90
Rotherinne, Gemeinde	140	28	29	02
„ Gut	213	32	44	12
Sacrau, Gemeinde	2141	13	442	93
„ Gut	2088	22	431	99
Sadewitz, Gemeinde	1333	18	275	79
Schickerwitz, Gemeinde	81	59	16	88
„ Gut	997	78	206	41
Schleibitz, Gemeinde	359	56	74	38
„ Gut	1254	60	259	54
Schmarse, Gemeinde	1925	27	398	28
„ Gut	622	38	128	75
Schmollen, Neu-, Gem.	672	87	139	20
„ Nieder-, Gem.	210	11	43	46
„ „ Gut	514	83	106	50
„ Ober-, Gem.	2396	59	495	77
„ „ Gut	421	35	87	16
Schmoltschütz, Gemeinde	46	79	9	68
„ Gut	608	93	125	97
Schönau, Nieder-, Gem.	261	44	54	08
„ „ Gut	787	75	162	96
„ Ober-, Gem.	372	13	76	98
„ „ Gut	391	35	80	96
Schützendorf, Gemeinde	129	96	26	89
„ Gut	684	80	141	66
Schwierse, gutsh., Gem.	94	29	19	51
„ „ Gut	685	63	141	84
Schwierse, städt., Gem.	610	84	126	36

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebaubeiträge zu entrichten sind. Mark	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark	Pf.
Schwundnig, Gemeinde	87	96	18	20
„ Gut	640	09	132	42
Sechskiefern, Gemeinde	105	49	21	82
„ Gut	61	89	12	80
Sibyllenort, Gemeinde	810	26	167	62
„ Gut	984	80	203	72
Spahlitz, Gemeinde	1044	67	216	11
„ Gut	759	77	157	17
Stampen, Gemeinde	2053	32	424	77
„ Gut	756	46	156	49
Stein, Gemeinde	384	78	79	60
„ Gut	1064	49	220	21
Strehlitz, Gemeinde	977	09	202	13
„ Gut	910	31	188	31
Stromm, Gemeinde	1194	99	247	21
„ Gut	923	55	191	05
Süßwinkel, Gemeinde	275	68	57	03
„ Gut	1367	45	282	88
Taschenberg, Gemeinde	461	18	95	40
Tschertwitz, Gemeinde	87	82	18	17
„ Gut	314	45	65	05
Ulbersdorf, Gemeinde	543	99	112	53
„ Gut	883	67	182	80
Vielguth, Gemeinde	1226	99	253	83
„ Gut	1390	59	287	66
Vogelgesang, Gemeinde	218	24	45	15
„ Gut	102	77	21	26
Wabnitz, Gemeinde	1084	70	224	39
„ Nieder-, Gut	1008	02	208	53
„ Ober-, „	427	95	88	53
Weidenbach, Gemeinde	163	37	33	80
„ Gut	956	89	197	95
Weigelsdorf, Groß-, Gem.	1966	69	406	85
„ „ Gut	835	51	172	84
„ Klein-, Gem.	51	24	10	60
„ „ Gut	273	36	56	55
Weißensee, Gemeinde	222	05	45	94
„ Gut	177	91	36	80
Wiesegrade, Gemeinde	161	69	33	45
„ Gut	735	57	152	17
Wildschütz, Gemeinde	508	74	105	24
„ Gut	1266	17	261	93
Wilhelminenort, Gemeinde	709	57	146	79
„ Gut	815	07	168	61
Woitsdorf, Gemeinde	1161	53	240	28
„ Gut	1286	55	266	15
Würtemberg, Gemeinde	105	47	21	82
„ Gut	918	35	189	98
Zantoch, Gemeinde	354	96	73	43
„ Gut	588	89	121	82
Zessel, Gemeinde	314	85	65	13
„ Gut	1574	02	325	61

Benennung der Beitragspflichtigen.	Steuer, wovon die Kreis-Communal-Kassen- und Kreis-Chausseebau-beiträge zu entrichten sind. Mark.	Pf.	Betrag der hiernach entfallenden und aufzubringenden Beiträge. Mark	Pf.
Ziegelhof, Gemeinde	131	25	27	15
„ Gut	12	—	2	48
Zöllnig, Groß-, Gemeinde	2811	90	581	69
„ Klein-, „	1895	11	392	04
Zucklau, Gemeinde	807	21	166	99
„ Gut	667	21	138	02
Summa	251368	05	52000	—

Nr. 162. Breslau, den 9. Mai 1881.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen. Vom 29. Januar 1881.

(Instruktion vom 27. Juli 1850. Minist. Bl. d. i. V. 1850 S. 313 ff.)

§ 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

Verhaftung.

§ 2. Die Verhaftung einer Person dürfen die Wachen nur kraft eines schriftlichen Haftbefehls des Richters vornehmen.

Vorläufige Festnahme.

§ 3. Die vorläufige Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen.

Sie erfolgt aus eigener Machtvollkommenheit der Wachen in folgenden Fällen:

1) wenn eine Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird und wenn zugleich diese Person der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann;
2) wenn Unteroffiziere und Gemeine nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden, ohne sich im Dienst zu befinden oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben.

§ 4. Aus eigener Machtvollkommenheit werden ferner von den Wachen vorläufig festgenommen Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen, oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, außer den Fällen des § 3, wenn entweder anzunehmen ist, daß der Thäter mangels der Festnahme in seinem strafbaren Verhalten fortfahren werde, oder wenn es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt.

§ 5. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die Befugniß der Wachen zur vorläufigen Festnahme nicht.

§ 6. Wachen sind nicht befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höheren Militär-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern, befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§ 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere, nämlich: der commandirende General, der Gouverneur, der Commandant, oder der deren Funktionen versehende Offizier, die Offiziere du jour und, insoweit die Ronde-Offiziere im Verhältniß eines Vorgesetzten gegenüber den Wachen sich befinden, auch die Ronde-Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Offiziere die vorläufige Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§ 8. Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§ 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung behufs der vorläufigen Festnahme zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht verdächtig ist, oder wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann Statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hilfe zur Hand sei;
b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militärs die vorläufige Festnahme vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Festnahme erfolgen soll und dort die festzunehmende Person bestimmt bezeichnen.

Der Festgenommene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

Durchsuchungen.

§ 10. Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters der Staatsanwaltschaft oder der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft befugt.*)

Zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder deren Beauftragten der Zutritt nicht versagt werden.

Verfahren zur Nachtzeit.

§ 11. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) Wachen dürfen zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn sie bei Verfolgung auf frischer That, oder bei Gefahr im Verzuge, oder dann, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt, von der zuständigen Behörde (§ 10) zur Hilfsleistung zugezogen werden.
2) Es darf der Zutritt zu den von Militärpersonen benutzten Wohnungen den Militär-Vorgesetzten oder Beauftragten behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens;

es bezieht sich endlich:

4) nicht auf die Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich sind.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Ablieferung der festgenommenen Personen.

§ 12. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Gouverneur bezw. dem Kommandanten, oder dem dessen Funktion versehenden Offizier gemeldet, der, insoweit die Festgenommenen vom Militär sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im § 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet, andernfalls erfolgt die Entlassung des Festgenommenen.

Verhalten der Wachen bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme.

§ 13. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung und vorläufigen Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine Verhaftung oder eine vorläufige Festnahme erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speciellen Falle, wenn es irgend möglich ist, soviel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaft, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militär bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu bewältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§ 14. Sobald die Verhaftung oder die Festnahme erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben den Wachen gleichfalls ob. Festgenommenen Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Festnahme einer Person mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§ 15. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hilferufe oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hilfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

*) Anmerkung: Welche Polizei- und Sicherheitsbeamte in den einzelnen Garnisonen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren (§§ 10 und 11, 1), ist durch Anfrage bei der Letzteren oder bei der Ortspolizeibehörde von dem Gouverneur bezw. dem Commandanten oder dem dessen Funktion versehenden Offizier festzustellen und durch Garnisonbefehl bekannt zu machen. Minist.-Bl. 1881.

Recht der Wachtmannschaften, Personen in Verwahrung zu nehmen.

§ 16. Die Wachen sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

Verfahren mit hilflos gefundenen Personen.

§ 17. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hilflos gefunden, so liegt es den Wachen ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 18. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Commandant sich befindet, hat der älteste Militär-Befehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Vorstehende Allerhöchst bestätigte Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **Sack.**

Oels, den 21. Mai 1881.

Vorstehende Instruktion bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 163. Oels, den 24. Mai 1881.

Die Anschaffung neuer Feuerspritzen betreffend.

Da sich in letzter Zeit bei den stattgefundenen Bränden die Untüchtigkeit mehrerer Verbandsspritzen herausgestellt hat und von einzelnen Spritzenverbänden die Anschaffung neuer Feuerspritzen beabsichtigt wird, mache ich die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam, daß die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction auf Grund des Artikel III. des Reglements-Nachtrages vom 20. September 1871 unter den dort gedachten Voraussetzungen zur Anschaffung neuer, zweckmäßiger Feuerspritzen Unterstützungen bis zu 25 Prozent der nachzuweisenden Anschaffungskosten bewilligt.

Nr. 164. Oels, den 23. Mai 1881.

Von dem Herrn Minister des Innern ist die Aufstellung einer Nachweisung von den Gemeinde-Abgaben, bezw. den Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern der Landgemeinden des Kreises für das Jahr 1880/81 angeordnet worden. Die Gemeindevorstände veranlasse ich, die Nachweisungen nach dem unten abgedruckten Schema und der ebenfalls abgedruckten Anweisung aufzustellen und mir spätestens innerhalb 8 Tagen einzureichen, damit ich in der Lage bin, den mir gestellten Einreichungstermin, den 15. Juni cr., inne zu halten.

Zur Ergänzung der Anweisung bemerke ich noch Folgendes:

1) Die Nachweisung hat die Zeit vom 1. April 1880 bis dahin 1881 zu umfassen.
2) Die Einwohnerzahlen werden in meinem Bureau eingetragen werden, ebenso wird die Ausfüllung der Spalten 4 und 20 hier erfolgen.
3) Die Ortscommunalabgaben (Spalte 3) sind von den Societäts- und anderen Abgaben (Spalte 15 u. f.) genau zu trennen.
4) Diejenigen Gemeindeabgaben, welche nicht nach dem Verhältniß der directen Steuern, sondern entweder gleichmäßig, oder nach Klassen ꝛc. aufgebracht werden, sind in Spalte 13 einzutragen;
5) Von den Spalten 21—25 wird für den hiesigen Kreis nur die Spalte 24 in Betracht kommen. Dieselbe ist zutreffenden Falles durch Eintragung einer 1 auszufüllen.

Die prompte Innehaltung des Einreichungstermins (bis zum 5. k. Mts.) mache ich den Gemeindevorständen nochmals zur Pflicht.

Anweisung zur Aufstellung der Nachweisung des Aufkommens an Gemeinde-Abgaben bezw. an Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern in den Landgemeinden.

1) In Spalte 2 ist die Einwohnerzahl der Landgemeinden, mit Ausschluß der Einwohnerzahl der selbstständigen Gutsbezirke nach Maßgabe der bei der allgemeinen Volkszählung am 1. Dezember pr. ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung anzugeben.
2) In Spalte 3 ist der Brutto-Betrag der Gemeindeabgaben nach der Soll-Einnahme für das Jahr 1880/81 ohne Abzug der Erhebungskosten anzugeben, wobei etwaige Naturalleistungen mit ihrem Geldwerthe in Ansatz zu bringen sind. In Spalte 4 ist der Betrag auszuwerfen, welcher sich bei der Division der Summe in Spalte 3 durch die Einwohnerzahl in Spalte 2 ergiebt.
3) Wenn in einer Landgemeinde eine Gemeinde-Einkommensteuer im Anschluß an die Veranlagung die Skala und den Tarif der Staats-Klassen- und klassificirten Einkommensteuer erhoben wird, und eine besondere Einschätzung nur für Forensen bezw. juristische Personen erfolgt, so ist der Betrag dieser Einkommensteuer in Spalte 7 auszuwerfen. Die Erträge derjenigen Gemeinde-Einkommensteuern, welche von der Veranlagung der Skala oder dem Tarif der Staats-Klassen- und Einkommensteuer abweichen, insbesondere von Progressivsteuern, insoweit dieselben nicht blos eine dauernde Belastung der zwei untersten Stufen der Klassensteuer enthalten, sind dagegen in Spalte 13 aufzuführen.

4) In den Spalten 15, 16, 17, 18 sind nur diejenigen Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern aufzuführen, welche mittelst besonderer Umlage neben den Gemeindeabgaben erhoben werden.

Dagegen bleiben diese Spalten in so weit unausgefüllt, als die zu Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzial-Zwecken erforderlichen Aufwendungen aus der Gemeindekasse gedeckt und die bezüglichen Beträge mit den Gemeindeabgaben in einer Summe erhoben werden, also in dem Betrage in Spalte 3 bereits mit enthalten sind. Auch sind in den Spalten 15—18 nur die Abgaben rein steuerlicher Natur aufzuführen, die Beträge an Schulgeld, Gebühren, Reallasten, Ablösungsrenten 2c. also nicht mit aufzunehmen.

5) Die Nachweisung ist in calculo genau zu prüfen, insbesondere nach der Richtung, daß die Summe der Spalten 5—14 mit dem Betrage in Spalte 3, die Summe der Spalten 3 und 15 bis 18 mit dem Betrage in Spalte 19 übereinstimmt.

6) Etwaige Erläuterungen und sonstige zum Verständniß der Nachweisung erforderliche Angaben sind auf Seite 4 unter „Bemerkungen" beizufügen. Insbesondere sind für den Fall, daß außer den in Spalte 3 und 15—18 aufgeführten Gemeinde- bezw. Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern noch sonstige Corporations-Abgaben steuerlicher Natur zur Erhebung kommen sollten, die Letzteren unter Bezeichnung ihrer Erträge auf Seite 4 speciell anzugeben.

E.

Nachweisung

des Aufkommens an Gemeindeabgaben bezw. an Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis- und Provinzialsteuern in den Landgemeinden des Kreises Oels für das Jahr 1880/81.

Zahl der Landgemeinden.	Einwohnerzahl der Landgemeinden (mit Ausschluß der Gutsbezirke)	Gesammtbetrag der Gemeindeabgaben überhaupt		Von dem Gesammtbetrage der Gemeindeabgabe (Spalte 3) entfallen auf die									
		Mark	pro Kopf. M.	a. Zuschläge zur Staatsgrundsteuer. M.	b. Zuschläge zur Staatsgebäudesteuer. M.	c. Zuschläge zur Staatsklassen- und klassificirten Einkommensteuer. M.	d. Zuschläge zur Staatsgewerbesteuer. M.	e. Besondere Gemeinde-Einkommensteuern. M.	f. Wohnungs- und Miethssteuern. M.	g. Hundesteuer. M.	h. sonstigen besonderen Realsteuern. M.	i. sonstigen besonderen Personalsteuern. M.	k. indirekten Gemeinde-Abgaben. M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Neben den Gemeindeabgaben werden noch erhoben:				Gesammtbetrag der Gemeindeabgaben der Schul-, Kirchen-, Armen-, Kreis und Provinzialsteuern Spalte 3 + 15—18		Zahl der Landgemeinden, in denen					Bemerkungen.
aa. an Schulsteuern. M.	bb. an Kirchensteuern. M.	cc. an Armensteuern. M.	dd. an Kreis- und Provinzialsteuern. M.	überhaupt Mark	pro Kopf M.	Mieths- oder Wohnungssteuer erhoben werden.	Hundesteuer erhoben wird.	indirekte Gemeindeabgaben erhoben werden.	die Gemeindeabgaben ausschließlich von den Grundbesitzern aufgebracht werden.	Gemeindeabgaben überhaupt nicht erhoben werden.	
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Nr. 165. Oels, den 23. Mai 1881.

Im Verlage von Ph. Jakob Gläser in Limburg a. d. Lahn ist eine mit Anmerkungen und praktischen Musterformularen versehene Ausgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes von dem Amtsgerichtssekretär Frey in Diez erschienen, wovon ich die Ortsbehörden mit dem Bemerken in Kenntniß setze, daß der Preis des empfehlenswerthen Werkchens 1 Mark beträgt.

Nr. 166. Oels, den 23. Mai 1881.

Aufenthalts-Ermittelung.

Der Schneider Wilhelm Hirse aus Bohrau hat seine Familie am 25. April cr. verlassen. Auf den Antrag seiner Frau ersuche ich die Ortsbehörden, denen der gegenwärtige Aufenthalt des p. Hirse bekannt ist, mir denselben baldigst anzuzeigen.

Nr. 167. Oels, den 21. Mai 1881.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. **Beuthen O./S.,** Magistrat, **Stadtsekretär,** 1800 M. Gehalt, 360 M. Wohnungsgeldzuschuß.

2. **Beuthen O./S.,** Magistrat, **1. Polizeisekretär,** 1500 M. Gehalt, 360 M. Wohnungsgeldzuschuß.

3. **Glatz,** Magistrat, **Nachtwächter,** in der Zeit vom 1. April bis 30. September pro Nacht 75 Pf., in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März pro Nacht 1 Mark.

4. **Ratibor,** Königl. Eisenbahn-Betriebsamt, **2 Kanzlei-Diätare,** beim Eintritt je 75 M. Diäten monatlich, welche sich bei bewiesener Qualifikation nach und nach auf 100 M. monatlich erhöhen.

Der Königliche Landrath
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 19. Mai 1881.

Steckbriefs-Erledigungs-Anzeige.

Der hinter dem Schneidergesell Josef Lischner al. Lenert aus Ostrowo unter dem 21. Oktober 1880 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Oels, den 19. Mai 1881.

Steckbrief.

Gegen den Knecht Ernst Prezibille (alias Zirbelle oder Reitzig), zuletzt in Schollendorf, Kreis Poln.-Wartenberg, in Diensten, ist wegen schweren Diebstahls die gerichtliche Haft beschlossen.

Prezibille ist 18 Jahr alt, klein und hat schwarze Haare.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Poln.-Wartenberg abzuliefern.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 20. Mai 1881.

Anzeige.

Am 8. Mai d. J. ist aus der Weide hinter der Nothbrücke auf Wildschützer Territorium die Leiche einer unbekannten Frauensperson herausgezogen worden. Die Verstorbene war einige 20 Jahre alt, von mittlerer Größe, hatte ein vollständiges Gebiß und volle schwarze Haare.

Bekleidet war dieselbe mit einem schwarzen Kleide mit Krause, bunter Kattunschürze, schwarzwollenem Kopftuch, schwarzen Strümpfen und schwarzen Zeuggamaschen. In der Tasche des Kleides befand sich ein weißes Taschentuch, gezeichnet A. Z.

Alle Diejenigen, welche zur Ermittelung der Persönlichkeit der Verstorbenen beitragen können, werden ersucht, dieserhalb im Sekretariat der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft zu den Akten J. 946/81 Anzeige zu machen. Kosten erwachsen hieraus nicht.

Der Erste Staatsanwalt.

Trakehnen, den 10. Mai 1881.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 27. Juli d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hierselbst ungefähr 80 bis 90 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 25. und 26. Juli von 7 bis 10 Uhr Morgens geritten und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zum Verkauf kommenden Pferde werden am 21. Juli zum Versand ꝛc. fertig gestellt sein und auf Wunsch zugeschickt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen vom und zum Bahnhofe Trakehnen wird am 25., 26. und 27. Juli gesorgt sein.

Vom nächsten Jahre ab findet die hiesige große Pferde-Auktion bereits im **Monat Mai** statt.

Der Landstallmeister.
gez. **von Dassel.**

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 21 des Oelser Kreisblattes.

Die Fürsorge für den Handwerkerstand.

Es ist als ein wahrer Fortschritt zu begrüßen, daß jetzt fast allgemein die Thatsache anerkannt wird, wie der Handwerkerstand seit der Einführung der Gewerbeordnung mehr und mehr an innerem Halt verloren und seine Interessen hat vernachlässigen müssen, weil er der Stützen entbehrte, welche ihm eine gegliederte Ordnung und das durch äußere Einrichtungen gepflegte Gefühl der Zusammengehörigkeit hätte geben können. Das Wohl der Gesammtheit litt darunter offenbar und die Klagen über die nachtheiligen Wirkungen dieses Verhältnisses, die sich sowohl in den Leistungen wie in den persönlichen Verhältnissen der Handwerker geltend machten, wurden allgemein erhoben, am meisten aber empfand der Handwerkerstand selbst die Folgen eines Zustandes, welcher ihm der sich immer mehr entwickelnden Großindustrie, wie dem sich breit machenden Pfuscherthum gegenüber nicht den gehörigen Schutz und Halt bot und die Ehre und den gemeinsamen Geist des Standes den auflösenden Tendenzen politischer und socialer Natur mitleidlos preisgab.

Aus den Kreisen der Handwerker selbst kamen denn auch längst Bitten um Abhülfe der das Gewerbe untergrabenden und zerstörenden Verhältnisse, und von dieser Seite wurde als Mittel der Besserung unter Anderem eine Neugestaltung der Innungen und eine Neuregelung und gesetzliche Feststellung ihrer Befugnisse vorgeschlagen. Man überzeugte sich eben immer mehr, daß den Innungen für die Hebung des Kleingewerbes eine große Bedeutung beiwohne, weil sie allein es möglich machen, daß mit den gemeinsamen Interessen auch diejenigen des Einzelnen gefördert werden, und man hoffte, daß vor Allem, wenn das Handwerk nicht mehr sich selbst überlassen sei, auch das Interesse des Einzelnen für das Gewerbe sowohl wie für die Gesammtheit wachsen und sich beleben werde.

Aber den Klagen und Forderungen des Handwerks trat lange die Macht der damals fast unumschränkt herrschenden wirthschaftlichen Grundsätze entgegen, welche eine besondere staatliche Fürsorge für das Wohl der Gewerbetreibenden nicht als im Interesse der Gesammtheit liegend erklärten und die sogenannte Freiheit derselben auch nicht nach der Richtung beschränkt wissen wollten, daß der Staat den freiwilligen Bestrebungen nach Einigung und Ordnung des Handwerks fördernd zu Hülfe käme. Die Herrschaft jener kalten Grundsätze ließ es lange zu einer rechten Würdigung der in den Handwerkerkreisen wahrnehmbaren Bewegung nicht kommen. Es wurden zwar im Verwaltungswege den Gewerbetreibenden auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mancherlei Handhaben geboten, welche den Zweck hatten, die Bildung von Innungen zu erleichtern; aber die bestehenden Gesetze machten es unmöglich, denselben einen bestimmten Inhalt und die für ihre Lebensfähigkeit nöthigen Befugnisse zu geben. Das Bedürfniß nach einer wirksamen Neugestaltung des Innungswesens und demgemäß auch nach Abänderung jener gesetzlichen Bestimmungen wurde dadurch in Handwerkerkreisen nur noch lebhafter empfunden.

Es darf wesentlich als ein Verdienst der konservativen Elemente (und zwar in diesem Falle ohne Unterschied der Confession) angesehen werden, wenn die herrschenden Vorurtheile gegen die Neubelebung der Innungen allmählich schwanden und nun die staatliche Fürsorge mit Zustimmung des Reichstages den Verhältnissen des Handwerkerstandes sich zugewendet hat.

Man hat die neulichen Bemerkungen über Fürst Bismarck als „Anwalt des kleinen Mannes" so deuten wollen, als sollten alle bisherigen Bestrebungen und Verdienste um die äußere und sittliche Hebung des Handwerker- und Arbeiterstandes geleugnet und gering geschätzt werden. Das sei ferne: die Bemerkungen richteten sich zunächst nur gegen die Ausbeutung der Bauern und Arbeiter zu politischen Zwecken und gegen ihre Vertretung durch die „berufsmäßigen Parlamentarier, welche unter dem Einfluß des parlamentarischen Getriebes ihr Augenmerk mehr auf Fraktion und Parteipolitik, als auf das Sinnen und Trachten nach den Mitteln und Wegen richten, welche geeignet sind, den berechtigten Klagen des Bauern- und Arbeiterstandes abzuhelfen."

Die Wiederbelebung der Innungen ist recht eigentlich eine That konservativer Kreise: auch im Reichstage ist wiederholt von dieser Seite für die Interessen der Handwerker eingetreten worden, jetzt, wie es scheint, mit Erfolg. Die Regierung, eingedenk ihrer stets anerkannten Pflicht der positiven Fürsorge für die Handwerker, hat die ihr durch die Resolutionen des vorigen Jahres Seitens der Mehrheit erklärte Bereitwilligkeit freudig begrüßt und dem gegenwärtigen Reichstage eine Vorlage unterbreitet, welche eine Wiederbelebung der Innungen bezweckt, insoweit dieselbe mit den allgemeinen Grundlagen der Gewerbegesetzgebung und mit der Wahrung der allgemeinen Interessen verträglich erscheint.

Wenn auch nach dem bisherigen Ergebniß der Berathung nicht alle Wünsche und Hoffnungen des Handwerkerstandes erfüllt werden sollen, so wird derselbe doch hoffentlich in den Stand gesetzt, nach Maßgabe seiner eigenen Bereitwilligkeit und seines Eifers für sein Wohl die nothwendigsten Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, das Gewerbe zu heben und einen Schutz gegen die ihm drohenden Gefahren zu bilden. Wenn die Innungen jedenfalls auch über ihren Kreis hinaus Einfluß auf das gewerbliche Leben und namentlich auf die Erziehung der heranwachsenden lernenden Jugend üben, werden sie für den gesammten Stand heil- und segenbringend sein. Die demselben auferlegten neuen Pflichten sollen im Sinne der Vorlage theils durch neue Rechte, theils durch den Gewinn, welchen das korporative Leben für die Einzelnen mit sich bringt, reichlich aufgewogen werden, und es wird so nach der Absicht der Regierung und derer, die sie unterstützen, dem Handwerk die Möglichkeit gegeben, sich zu einem lebenskräftigen gesunden Körper zu entwickeln, auf welchen die Gesammtheit mit Stolz und Befriedigung blicken kann.

Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie hören alle Beede.

So lautet nach einem alten Sprüchwort der Titel eines fortschrittlichen Flugblattes, in welchem die Regierung angeklagt wird, durch ihre Presse nur ihre Ansichten und nicht zugleich die entgegenstehenden zu verbreiten. In Wahrheit aber handelt die Regierung ihrerseits nach dem alten deutschen Wort, indem sie nur eben dafür sorgt, daß sie in möglichst weitem Umfange auch zu Worte komme: für ihre Gegner braucht sie nicht zu sorgen, sie haben ihre Presse, ihre seit Jahren „monopolisirte" Presse, wie jüngst Fürst Bismarck sagte.

In der That ist es ein Monopol, dessen sich der Liberalismus, ja der Radikalismus in der Presse zu erfreuen hat.

In jeder Provinz, in jedem kleineren Bezirk giebt es Blätter, welche von alter Zeit her das thatsächliche Privilegium oder Monopol der Annoncen und hierdurch eine gesicherte Verbreitung haben; fast alle diese Blätter aber befinden sich in den Händen des landläufigen Liberalismus. Es würde zu weit führen, hier zu untersuchen, worauf dies beruht; die Thatsache ist unbestreitbar, und macht jeder anders gearteten Zeitung das Aufkommen sehr schwer, fast unmöglich. Niemand wird behaupten wollen, daß die oft radikale Richtung dieser Zeitungen irgend einen Maßstab für die Gesinnung ihrer Leser gebe: sie werden eben gehalten, weil sie die meisten Inserate haben, und weil man aus allerlei Gründen die Inserate braucht. Die alte Gewohnheit des Inserirens ist daher die wirkliche Grundlage eines politischen Monopols.

Diesem thatsächlichen Monopol beizukommen, gab es nur ein Mittel, wenigstens auf dem Lande: die Benutzung der amtlichen Blätter, der Kreisblätter (und in den schlimmsten Zeiten des Konflikts auch der Amtsblätter) zur Verbreitung der Auffassungen und Absichten der Regierung. Um den Kreisblättern den betreffenden Stoff zuzuführen, wurde die „Provinzial-Correspondenz" gegründet. Dieselbe war von vornherein nicht als selbständiges Blatt, sondern als Hülfsblatt für die Kreisblätter beabsichtigt; nicht eine Zeitung sollte dieselbe sein, sondern den Kreis- und anderen Lokalblättern, die keine eigene Redaktion haben, die Ansichten der Regierung, theils in besonderen Aufsätzen, theils in Kundgebungen derselben, in Reden, Denkschriften 2c. vermitteln.

Wenn das Blättchen inzwischen auch in den eigentlichen Zeitungen und „selbst in den liberalen Blättern" einige Beachtung gefunden hat, so ist das dankbar anzuerkennen, aber gewiß kein Grund, um den Charakter und die Bestimmung desselben zu ändern. Namentlich soll und darf die „Provinzial-Correspondenz" nicht selbst eine Zeitung werden und etwa um einer sogenannten „Billigkeit" und „Gerechtigkeit" willen die Reden, Anträge 2c. der Gegner gleichfalls abdrucken. Dazu ist sie nicht da, und das besorgen die liberalen Blätter zur Genüge.

Das Regierungsblatt beschränkt sich, seiner Bestimmung gemäß, auf die Mittheilung des Standpunkts der Regierung und sorgt dafür, daß die Leute wirklich erfahren, wie die Regierung denkt und was sie beabsichtigt: es kann nicht ihren Gegnern überlassen bleiben, wie viel davon und in welcher Gestalt und Darstellung sie es dem Volke mittheilen wollen. Wie schon in anderem Zusammenhange erwähnt wurde, sagte der betreffende Minister nach Gründung jenes Blattes: „Als wir ins Ministerium traten, waren die Herren im alleinigen Besitz der Presse, jetzt bin ich im Mitbesitz und aus diesem lasse ich mich nicht heraustreiben. Sie sagen: wir kämpfen und zwar so, daß wir hauen und stechen, die Regierung aber nicht einmal pariren darf. Auf diese Bedingungen lasse ich mich nicht ein."

In Wahrheit also handelt es sich für die Regierung darum, der „monopolisirten Presse" gegenüber auch zu Worte zu kommen, sie macht lediglich das Sprüchwort wahr: „Eines Mannes Rede ist keines Mannes Rede, man soll sie hören alle Beede."

Unser Kaiser hat auch in der vergangenen Woche wiederholt den Truppenübungen bei Berlin, Spandau und Potsdam beigewohnt. Dieselben werden bis nach Mitte Juni fortgesetzt werden. Im Laufe der Woche nahm der Kaiser die Vorträge des Staatsministers v. Puttkamer und v. Bötticher, sowie des Kriegsministers entgegen und empfing den diesseitigen Botschafter in Paris, Fürsten Hohenlohe.

Am Montag (23. Mai) hatte der Kaiser eine längere Besprechung mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck.

Ueber die allgemein in Anwendung gekommenen Apotheker Voß'schen Katarrhpillen referirt die „Pester medicinisch-chirurg. Presse" in Nr. 7 d. J. wie folgt: In vielen Fällen von Schnupfen genügten 2 mal 5 Pillen, gegen Abend in einer zweistündlichen Pause genommen, den so lästigen Gast zu entfernen. — In mehreren Fällen von Rachenkatarrh wurde die ganz in der Regel starke und für den Kranken höchst lästige Schleimabsonderung nach drei Dosen von je 5 Pillen auf ein Minimum beschränkt und das Uebel in zwei Tagen unter Fortgebrauch der Pillen vollständig beseitigt. — Von vier acuten Lungenkatarrhen wurden drei durch vier Pillen, in zweistündlichen Pausen 4mal genommen, in überraschend kurzer Zeit in die mildeste Form übergeführt, so daß sie die Patienten kaum mehr belästigten und weitere Behandlung überhaupt nicht mehr verlangten. Der vierte Fall erforderte, obwohl auch hier eine volle Abschwächung der Krankheitserscheinungen schon in kürzester Zeit erreicht wurde, einen etwas längeren Fortgebrauch der Pillen, so daß im Ganzen drei Tage zur vollständigen Beseitigung erfordert wurden.

Ein weiterer zur Beobachtung gekommener Fall, betrifft einen siebenjährigen Knaben, welcher nach den Masern, die nicht zur ärztlichen Behandlung kamen, einen heftigen Husten wochenlang zurückbehalten hatte, welcher das Kind in der letzten Zeit während der Nacht dergestalt quälte, daß es nicht zum Schlafe kommen konnte. Die dem Alter des Patienten entsprechenden beruhigenden Mittel hatten kaum einen Erfolg, was mich bestimmte, versuchsweise die Pillen zu verordnen; 2 mal 2 Stück innerhalb 2 Stunden am Abend genommen, übten eine sehr zufriedenstellende Wirkung aus und bei in derselben Weise fortgesetztem Gebrauch war der Husten in wenigen Tagen als beseitigt zu betrachten.

Die echten Apotheker W. Voß'schen Katarrhpillen müssen in Blechdosen verpackt sein, welche mit einem ziegelrothen Verbandstreifen, den Namen W. Voß, Adler-Apotheke in Frankfurt a M. tragend, geschlossen sind.

In Juliusburg sind dieselben bei Apotheker **Rumler**, à Dose 75 Pf., zu haben.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Exaudi
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt 6 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Diak. Krebs.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Wochenpredigt.
Donnerstag, den 2. Juni, Vormittags ½9 Uhr:
Herr Superintendent Ueberschär.
Amtswoche: Herr Propst Thielmann.

Loose
zur Lotterie der schlesischen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung
à 1 Mark
bei **A. Grüneberger & Co.**

Nach Hilfe suchend,
durchfliegt mancher Kranke die Zeitungen, sich fragend, welcher der vielen Heilmittel-Annoncen kann man vertrauen? Diese oder jene Anzeige imponirt durch ihre Größe; er wählt und wohl in den meisten Fällen das — Unrichtige! Wer solche Enttäuschungen vermeiden und sein Geld nicht unnütz ausgeben will, dem rathen wir, sich von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig die Broschüre „Gratis-Auszug" kommen zu lassen, denn in diesem Schriftchen werden die bewährtesten Heilmittel ausführlich und sachgemäß besprochen, so daß jeder Kranke in aller Ruhe prüfen und das Beste für sich auswählen kann. Die obige, bereits in 450. Auflage erschienene Broschüre wird gratis und franco versandt, es entstehen also dem Besteller weiter keine Kosten, als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Eisenbahnschienen
zu Bauzwecken u. T Träger
offerirt billigst
M. G. Pinoff in Breslau,
Goldne-Radegasse Nr. 21.

Walzeisen-Träger,
Eisenbahnschienen, Bau-gußwaaren, Portland-Cement, Gas- und Wasser-leitungs-Röhren
offeriren **billigst**
Pietsch & Felscher,
Breslau, Lager: Salzgasse an der Wilhelmsbrücke. Comptoir: Schießwerderstraße 7.
Vertretungen resp. Niederlagen zu vergeben gesucht.

Den 15. Mai 1881:
Eröffnung des Dampf- und Wannen-Bades in den Wolf'schen Anlagen.
Bestellungen für Bäder und Badespecies, sowie auf künstliche und natürliche Brunnen werden nur in meiner Apotheke entgegengenommen.
Oels. **F. Oswald.**

Adolf Pick, Photograph,
Oels, Ohlauerstraße 29 — **Breslau,** Nikolaistraße 69.
Nach eigener, **vorzüglich bewährter Methode** fertige ich:
Vergrößerungen in **jedem** beliebigen Format, selbst von den kleinsten Portraits.
Vergrößerungen von Bildern verstorbener Personen liefere zu Ausnahmepreisen.

Zur gefälligen Beachtung.
Einem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich von jetzt ab bis auf Weiteres
beste oberschlesische Stück-, Würfel- und Kleinkohle
zur Ziegelfabrikation zu den zeitgemäß **billigsten Preisen** verkaufe, sowie
Gogoliner Baukalk ab Gogolin
den Centner mit **45 Reichspfennige** und
Würfelkalk resp. Düngekalk
den Centner mit **10 Reichspfennige** bei ganzen Wagenladungen offerire, und werden dieselben auf Verlangen nach **allen** Stationen **franco** versandt.
Ebenso empfehle ich mein
Löwener Flachwerk und Drainröhren, bestes Fabrikat,
letztere in den Dimensionen **von 1½ bis 6 Zoll**, zur gefälligen Berücksichtigung, und nehme ich gefällige Aufträge auf ganze Wagenladungen nach allen Stationen entgegen.
Hochachtungsvoll
Ohlau. **E. Weiss.**

Kaiserlich Deutsche Post.
Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft.
(96)
Directe Deutsche Post-Dampfschifffahrt
HAMBURG-NEW-YORK
Abfahrt von Hamburg regelm. jeden Mittwoch Morgens,
ferner regelmäßig alle 14 Tage Sonntags laut Fahrplan.
Durchpassage nach allen Plätzen der Vereinigten Staaten.
Nähere Auskunft wegen Fracht und Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte
August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,
Hamburg, Admiralitätsstraße 33/34,
sowie der Haupt-Agent **Julius Sachs** in Breslau, Graupenstraße 9, und der Agent **Salomon Eisner** in Kempen, ebenso der General-Agent **Wilhelm Mahler** in Berlin, Invalidenstraße 121.

Für Familien und Lesecirkel, Bibliotheken, Hotels, Cafés und Restaurationen.

Illustrirte Zeitung

Probe-Nummern gratis und franco.

Abonnements-Preis vierteljährlich 6 Mark. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Expedition der Illustrirten Zeitung in Leipzig.

GUSS STAHL

Die echten steyerischen

Gußstahl-Schlüssel-Sensen

haben beigedrucktes Zeichen, worauf ich hiermit aufmerksam mache.

Franz Krause.

Im Verlage von **A. Ludwig** in Oels erschien in neuer Auflage zum Preise von 75 Pf.:

Neuestes schlesisches Kochbuch,

gründliche Anleitung, alle Speisen und Backwerke auf eine feine und schmackhafte, sowie auch wohlfeile Weise zu bereiten. Ein unterweisendes und unentbehrliches Handbuch für Schlesiens Töchter und angehende Hausfrauen, auch ohne alle Vorkenntnisse sich über die Bedürfnisse luxuriös besetzter Tafeln, sowie über den einfachen Tisch bürgerlicher Haushaltungen zu belehren. Herausgegeben von einer erfahrenen schlesischen Hausfrau. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Uebersicht der neuen Maße und Gewichte und Vergleichung derselben mit den alten, sowie der jedesmaligen Angabe der zu verwendenden Quantitäten sowohl nach altem wie nach neuem Maß und Gewicht.

Neue Dampfdreschmaschinen und Locomobilen
von 2½ und 4 Pferdekräften zu M. 2900 und M. 4350.
Englische Dampfdreschmaschinen
von 6 und 8 Pferdekräften von M. 7975. — an, empfehle ich als bedeutendstes Geschäft in diesen Maschinen. Lieferung franco jeder Station Deutschlands. Kataloge und zahlreiche Atteste auf Verlangen gratis und franco. **HEINRICH LANZ in MANNHEIM.**

L'Admirable,

das Neueste in der Herrenhut-Branche, empfiehlt
Gustav Klemm, Ohlauer- und Schloßstraßenecke.

Friedrichshaller

natürliches **Bitterwasser,** unersetzlich wegen seines Gehalts an Chloriden, von den ersten ärztlichen Autoritäten als mild eröffnendes und kräftig auflösendes **Heilmittel** empfohlen, verdient namentlich bei längerem Gebrauch den Vorzug. Besonders bewährt bei: **Verstopfung, Trägheit der Verdauung, Verschleimung, Hämorrhoiden, Magen- und Darmkatarrh, Frauenkrankheiten, Verstimmung, Leberleiden, Fettsucht, Gicht, Blutwallungen** ꝛc.

In allen Apotheken u. Mineralwasserhandlungen zu haben. Gebrauchsanweisung ebendaselbst.

Die Dorfstraße in Jäntschdorf wird wegen Neubau der sogenannten Wutke-Brücke bis auf Weiteres gesperrt und ist die Communikation nach Jackschönau und Kampern durch Ober-Jäntschdorf über die Ober-Mühle gewiesen.

Der Amts-Vorsteher.
Cleve.

Bei **Heinrich Tilgner** in Bernstadt ist zum Preise von **45 Pf.** zu haben:

Die Köchin,

wie sie sein muß.
Schlesisches Kochbuch.
In elegantem Umschlage.

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 25. Mai 1881

	gut		mittel		gering	
	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰
Weizen, weißer .	23	—	21	30	18	70
Weizen, gelber .	22	—	20	90	18	20
Roggen . . .	21	70	20	90	19	70
Gerste . . .	16	50	15	30	13	20
Hafer . . .	16	20	15	30	14	—
Erbsen . . .	20	30	19	—	17	—

Mehl, per 100 Kilogramm Weizen fein 31.25—32.00 Mark. Roggen fein 32.50—33.00 Mark. Hausbacken 31.50—32.50 Mark. Roggen-Futtermehl 12.00—13.00. Weizenkleie 9.75—10.25 Mark

Kündigungspreis für Spiritus 54.50 Mark.

Lupinen, per 100 Kilogramm gelbe 11.50—12.00—12.75 Mark, blaue 11.30—12.00—12.50 Mark.

Stroh, per Schock à 600 Kilogramm 29.00—30.00 Mark.

Heu, per 50 Kilogramm 2.90—3.00 Mark.

Marktpreis der Stadt Oels.
vom 21. Mai 1881.
(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

	gut		mittel		gering.	
Weizen gelb .	21	80	21	—	19	50
Roggen . . .	21	60	21	20	20	40
Gerste . . .	15	—	14	60	14	20
Hafer . . .	15	60	15	20	14	80
Kartoffeln, 75 Kgr.	4	20	—	—	3	50
Heu, 50 Kgr.	2	70	—	—	2	50
Stroh 600 Kilogr.	24	—	—	—	21	50